

## Recht

# Neues Vergaberecht zum 18.04.2016 in Kraft

### I. Was ändert sich? Ein Überblick über die Neuregelungen:

Am 20.01.2016 hat das Bundeskabinett die „Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (VergModVO) auf der Grundlage des GWB beschlossen.

Ab 18.04.2016 werden somit für ca. 5% der Vergabeverfahren neue und „flexiblere“ Regelungen gelten, da die Neuregelungen nur die Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte betreffen. Der Anpassungsbedarf unterhalb der Schwellenwerte soll anschließend geprüft werden. Die Struktur der Vergabekaskade wurde beibehalten, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist jedoch erheblich umfangreicher geworden.

Hinzu kommen:

- Eine neue bzw. wesentlich erweiterte Vergabeverordnung (VgV)
- Eine redaktionell angepasste VOB/A
- Der Wegfall einer separaten VOL/A und VOF im EU-Bereich
- Eine Sektorenverordnung (SektVO)
- Eine Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)
- Eine Konzessionsverordnung (KonzVO)

Für die Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte bleiben weiterhin VOL/A und VOB/A maßgeblich.

Am 19.01.2016 sind bereits die neuen Texte der VOB/A und die Änderungen der VOB/B im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Im neuen Teil 4 des GWB werden nun die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Konzessionen geregelt. Um die praktische Anwendung des Gesetzes zu erleichtern, wird der Ablauf des Vergabeverfahrens von der Leistungsbeschreibung über die Prüfung von Ausschlussgründen, die Eignungsprüfung, den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erstmals im Gesetz vorgezeichnet. Die elektronische Kommunikation wird nach den Vorgaben der neuen EU-Vergaberichtlinien zum verpflichtenden Grundsatz im Vergabeverfahren.

Die spezifischen Vergabevorschriften zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (bislang Kap. 3 der VOF) und die Vorschriften zu Wettbewerben (Auslobungsverfahren) im Bereich der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens

(bislang Kap. 2 der VOF) werden künftig als neuer Abschnitt in der VgV hervorgehoben.

### II. Zu den Neuregelungen im GWB, die ab 18.04.2016 gelten, im Einzelnen:

#### 1. Kapitel 1 GWB

- § 97 Abs. 1 GWB entspricht der bisherigen Regelung und wurde zum Zwecke der Klarstellung um den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit ergänzt.
- In § 97 Abs. 3 GWB wird die Einbeziehung strategischer Ziele bei der Beschaffung umfassend gestärkt. In jeder Phase eines Verfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen können qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative (nachhaltige) Aspekte einbezogen werden.
- § 97 Abs. 5 GWB befasst sich mit der Umstellung auf die elektronische Kommunikation, die nunmehr unabhängig vom Liefer- oder Leistungsgegenstand zwingend ist.
- § 100 GWB definiert die Auftraggeber für die Vergabe von Aufträgen auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung, sowie des Verkehrs.
- In § 103 GWB wird der öffentliche Auftrag neu definiert. Im Unterschied zur bisherigen Definition fallen Baukonzession künftig nicht mehr unter den Begriff des öffentlichen Auftrags, gleiches betrifft Auslobungsverfahren.
- § 105 GWB regelt den Begriff der Konzessionen. Sind die Definitionsmerkmale der Bau- oder Dienstleistungskonzession erfüllt, kommen die Verfahrensvorschriften für Bau- und Dienstleistungsaufträge nicht zur Anwendung, sondern die weniger strengen Verfahrensvorschriften für Konzessionen.
- § 106 GWB definiert die Schwellenwerte und bestimmt den inhaltlichen Anwendungsbereich.
- § 108 GWB regelt die Ausnahmen für die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit und erfasst auch die sog. Inhouse-Vergaben.
- § 111 GWB stellt klar, wie bei der Vergabe gemischter Aufträge und Konzessionen vorzugehen ist.

#### 2. Abschnitt 2 § 115 ff. GWB

- Im Unterabschnitt 1 wird der Anwendungsbereich im Einzelnen definiert.
- § 119 GWB regelt die Verfahrensarten. Nach § 119 Abs. 2 GWB ist das Verhältnis der Vergabeverfahrensarten untereinander

der geregelt. Wesentliche Neuerung im Vergleich zur bisherigen Regelung des § 101 Abs. 7 GWB ist die grundsätzliche Wahlfreiheit für öffentliche Auftraggeber zwischen dem offenen und dem nicht offenen Verfahren. Entscheidend für diese Wahlfreiheit ist, dass das nicht offene Verfahren zwingend einen vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb voraussetzt. Für den Auftraggeber soll die Wahl des nicht offenen Verfahrens zu Effizienzsteigerungen führen, weil Angebote nur noch von tatsächlich geeigneten Unternehmen gefordert werden, wodurch sich der Prüfaufwand insgesamt reduziert. Die weiteren Verfahrensarten, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog und die neu eingeführte Innovationspartnerschaft sind wie bisher nur zulässig, sofern die jeweiligen Voraussetzungen dafür vorliegen. Diese Voraussetzungen werden in den jeweiligen Einzelregelungen mit ihren Verfahrensabläufen festgelegt.

- In § 121 GWB wird der zentrale Begriff der Leistungsbeschreibung eingeführt und die Anforderungen im Einzelnen geregelt.
- § 122 GWB nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 97 Abs. 4 S. 1, Abs. 4 a GWB auf und legt dabei die Grundanforderungen an die Eignung der Unternehmen, die sich in einem Vergabeverfahren um öffentliche Aufträge bewerben möchten, abschließend fest.
- In § 123 GWB werden die zwingenden und in § 124 GWB die fakultativen Ausschlussgründe definiert, wann ein Bewerber oder Bieter im Rahmen der Auswahl der Teilnehmer eines Vergabeverfahrens von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann bzw. ausgeschlossen werden muss. Davon zu unterscheiden ist der Ausschluss eines Angebots, weil dieses beispielsweise formale Mängel aufweist; dazu werden Regelungen in der Vergabeverordnung getroffen.
- In § 125 GWB wird das Instrument der Selbstreinigung kodifiziert. Dazu gab es bisher keine gesetzliche Regelung. Die Rechtsprechung und die Kommentarliteratur haben aber die Möglichkeit einer Selbstreinigung zu einem allgemein akzeptierten Instrument entwickelt und die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen bereits herausgearbeitet. Unter Selbstreinigung sind Maßnahmen zu verstehen, die ein Unternehmen ergreift, um seine Integrität wiederherzustellen und eine Begehung von Straftaten oder schweres Fehlverhalten in der Zukunft zu verhindern.
- § 127 GWB Zuschlag: Wie bisher nach § 97 Abs. 5 GWB muss nach § 127 Abs. 1 GWB neu auch künftig der Zuschlag auf das

wirtschaftlichste Angebot erteilt werden. Im Unterschied zur bisherigen Regelung enthält § 127 in seinen Abs. 2-5 GWB darüber hinaus weitere grundlegende Vorgaben zum Zuschlag und zur Gestaltung der Zuschlagskriterien, die bisher nur auf untergesetzlicher Ebene in § 16 Abs. 6 VOB/A EG, §§ 19 Abs. 9, 21 Abs. 1 VOL/A EG sowie § 11 Abs. 5 VOF enthalten waren.

- In § 128 GWB wird die Auftragsausführung geregelt. Während Abs. 1 eine generelle Aussage zu den bei der Auftragsausführung einzuhaltenden Rechtsvorschriften trifft, kann der öffentliche Auftraggeber nach Abs. 2 individuelle Ausführungsbedingungen vorgeben, die gesetzlich zwar nicht gefordert sind, dem öffentlichen Auftraggeber aber dennoch sinnvoll erscheinen.
- In § 129 GWB wird die grundsätzliche Freiheit des Auftraggebers, die zu beschaffende Leistungen zu definieren und hierfür auch die Festlegung von Eignung und Zuschlagskriterien zu gestalten, bekräftigt.
- In § 133 GWB werden erstmals Bedingungen festgelegt, wann ein öffentlicher Auftrag während der Vertragslaufzeit gekündigt werden kann.
- In § 134 GWB wird die Warte- und Informationspflicht des bisherigen § 101 a GWB aufgenommen und strukturell bzw. sprachlich überarbeitet.

**3. Abschnitt 3 GWB** regelt die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in besonderen Bereichen und von Konzessionen.

**4. Im Kap. 2 Abschnitt 4 des GWB** wird das Nachprüfungsverfahren beschrieben. Die Regelungen entsprechen den bisherigen. Sie wurden lediglich inhaltlich und sprachlich überarbeitet und um die Nachprüfung der Vergabe von Konzessionen erweitert. Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass die Rüge nicht mehr unverzüglich erfolgen muss. Zukünftig haben Unternehmen (§ 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB) wesentlich mehr Zeit zu rügen und sind nicht mehr an die 5-7 Kalendertage gebunden, die die Rechtsprechung herausgebildet hat.

#### II. Die Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts VgV liegt in der Fassung 20.01.2016 vor

Sie trifft nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der dem Teil 4 des GWB unterliegenden Vergabe von öffentlichen Aufträgen und bei der Ausrichtung von Wettbewerbern durch den öffentlichen Auftraggeber.

§ 3 Abs. 7 VgV-neu regelt für die Schwellenwertberechnung, dass der Gesamtwert aller Lose zusammenzurechnen ist. Für Planungsleistungen gilt dies jedoch nur für Lose über gleichartige Leistungen.

Die VgV enthält einen eigenen Unterabschnitt (§ 21 VgV-neu) zu Rahmenvereinbarungen.

#### III. Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde am 06.01.2016 L3/16 die Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung veröffentlicht.

Die Verwendung des Standardformulars soll die Notwendigkeit der Beibringung einer Vielzahl von Bescheinigungen oder anderen Dokumenten die Ausschlussgründe und Eignungskriterien betreffen, entfallen lassen.

Das Standardformular umfasst über 20 Seiten und soll als erste einheitliche Grundlage für den Nachweis der Eignung ausreichend sein. Seine Anwendung ist nicht verpflichtend.

##### mitgeteilt

**Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.**  
**Fachanwältin für**  
**Bau- und Architektenrecht**

**Kunz Rechtsanwälte & Steuerberater**  
**Partnerschaftsgesellschaft mbB**

## Weiterbildung für Tragwerksplaner

# Traditionelle Seminarreihe weiter auf Erfolgskurs

Vor etwa 240 Teilnehmern eröffneten Herr Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Kurz (Leiter des Fachgebiets Stahlbau der TU Kaiserslautern) und Herr Dipl.-Ing. (FH) Uwe Angnes M. Eng. (Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz) als Vertreter der kooperierenden Institutionen die inzwischen schon traditionelle Weiterbildung für Tragwerksplaner.

In der bereits zum 13. Mal stattfindenden Seminarreihe folgten auf die Grußworte der Initiatoren am 17. Februar 2016 zwei spannende Fachreferate von Herrn Prof. Dr.-Ing. Christian Sodeikat und Frau Dr. Andrea Rudolf zum Thema „Korrosion von Stahl und Beton“.

Erstmals wurde die Weiterbildung für Tragwerksplaner als Kooperationsprojekt der Technischen Universität Kaiserslautern und der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz 2004 ins Leben gerufen. Die Urheber waren damals der Leiter des Lehrstuhls für Massiv-



*Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Kurz von der TU Kaiserslautern und Dipl.-Ing. (FH) Uwe Angnes M. Eng.,  
 Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, eröffneten die Seminarreihe mit ihren Grußworten.*

bau und Baukonstruktion der Technischen Universität Kaiserslautern, Herr Prof. Dr. Jürgen Schnell und der damalige Präsident

und heutige Ehrenpräsident der Ingenieurkammer, Herr Dr.-Ing. Hubert Verheyen. Im Jahr 2009 vervollständigte das Fachgebiet Stahlbau, welches auch den Ingenieurholzbau lehrt, unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Wolfgang Kurz das Konzept. Damit waren nun die drei klassischen Disziplinen der Tragwerksplanung in der Seminarreihe vertreten.

Vorträge namhafter Referenten aus Wissenschaft und Praxis garantieren effektive und aktuelle Weiterbildung. Neben in der Fachwelt anerkannten Professoren und Mitgliedern von Normungsausschüssen berichten regelmäßig auch renommierte praktisch tätige Ingenieure von neuartigen Entwicklungen und Bemessungsverfahren.

Anfangs wurde der große Erfolg der Seminarreihe unterstützt von der Umstellung vom globalen auf das semi-probabilistische Sicherheitskonzept und der Einführung der neuen Normengeneration, wie u.a. der DIN 1045-1. Unmittelbar daran anschließend